

Termine für die Abc-Schützen

Vorschau Das Dillinger Schulamt gibt Tipps, was Eltern jetzt beachten sollten

Landkreis Das Staatliche Schulamt in Dillingen teilt die Termine für die Schuleinschreibung für die Schulanfänger 2019 mit. Die Anmeldezeiten und Orte für alle Schulen im Verbreitungsgebiet unserer Zeitung sind:

- **Weisingen**, Grundschule am Aschberg in Weisingen, Klassenzimmer im Neubau, Mittwoch, 27. März, von 14.30 bis 17.30 Uhr.
- **Bächingen**, Grundschule Bächingen, Dienstag, 26. März, von 14 bis 16 Uhr.
- **Bissingen**, Grundschule Bissingen, Mittwoch, 27. März, ab 14 Uhr.
- **Dillingen**, Grundschule Dillingen, Dienstag, 26. März, Dillingen-Kernstadt, Rosenstraße 3 und an den Außenstellen: Schretzheim, Schulstraße 11, Kicklingen, Raiffeisenstraße 3 und Steinheim, Kirchstraße 29.
- **Gundelfingen**, Peter-Schweizer-Grundschule Gundelfingen, Dienstag, 26. März 2019. Ein Termin wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- **Haunsheim**, Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim, Mittwoch, 27. März, um 14 Uhr.
- **Höchstädt**, Grundschule Höchstädt, Dienstag, 26. März, von 13 bis 15 Uhr.
- **Lauingen**, Carolina-Friess-Grundschule Lauingen, Dienstag, 26. März. Die genauen Zeiten dafür wurden mit der Post zugesandt oder über die Kindergärten verteilt. Die

entsprechende Gruppeneinteilung hängt auch am Tag der Einschulung im Eingangsbereich der Grundschule (Marienweg 4) zur Information aus.

● **Schwenningen**, Grundschule Schwenningen im Schulgebäude, Dienstag, 26. März, von 13 bis ca. 16.30 Uhr.

● **Syrgenstein**, Bachtal-Grundschule Syrgenstein-Bachhagel, Dienstag, 26. März, ab 14.30 Uhr in Syrgenstein (für Schulanfänger aus Staufen, Syrgenstein und Landshausen) in Bachhagel (für Schulanfänger aus Bachhagel, Burghagel und Zöschingen).

● **Wittislingen**, Grundschule Wittislingen, Dienstag, 26. März, von 13.30 bis 16.30 Uhr.

Folgende Regelungen sind bei der Schulanmeldung 2019 anzuwenden: Der allgemeine Stichtag ist der 30. September.

Alle Kinder, die bis zu diesem Tag sechs Jahre alt werden, gelten in Bayern als allgemein schulpflichtig. Als auf Antrag schulpflichtig gelten Kinder, die nach dem 30. September bis

zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden. In diesem Fall genügt der Antrag der Eltern. Zu einer Prüfung der Schulfähigkeit kommt es hier nur im Zweifelsfall.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist dagegen in jedem Fall ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich, das über die sogenannte „vorzeitige Aufnahme“ entscheidet.

In derartigen Fällen liegt die endgültige Entscheidung bei der Schulleitung. Ein noch zu beschließender

Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht bereits für das Schuljahr

2019/2020 insbesondere eine Änderung der Art. 37 und Art. 41 BayEUG vor:

Neu ist dabei vor allem, dass die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden können. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder, und es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Damit stärke das Schulamt nicht nur den Elternwillen, sondern auch die Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern, und es werde die individuelle Entwicklung der zwischen Juli und September geborenen Kinder in besonderer Weise berücksichtigt. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 3. Mai schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist – auch im Hinblick auf das weitere Verfahren und den Klassenbildungsprozess – nicht möglich. Geben die Eltern bis 3. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kom-

menden Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig. Vorsorglich macht das Schulamt darauf aufmerksam, dass eine Zurückstellung in besonderen Fällen unverändert möglich ist.

Die Erziehungsberechtigten haben damit die Möglichkeit, nach Beratung durch die Schule und auf Grundlage einer entsprechenden Empfehlung spätestens bis zum 3. Mai 2019 zu entscheiden, ob ihr Kind zum Schuljahr 2019/2020 oder erst zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult wird. Details des Verfahrens regeln die einzelnen Grundschulen.

Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollten für die Dauer der Zurückstellung entsprechende Fördermaßnahmen (etwa Logopädie, Ergotherapie ...) in Anspruch nehmen. Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur dann zulässig, wenn keine Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen.

In allen Fällen liegt die endgültige Entscheidung bei der Schulleitung. Bei der Schulanmeldung sind Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch, Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung, Bestätigung des Gesundheitsamtes zum Seh- und Hörtest und gegebenenfalls eine Sorgerechtsklärung.

(pm)



Symbolfoto: Patrick Pleuß/dpa